

II. Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Kampen (Sylt)
(Straßensondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, berichtigt 2004, GVOBl. S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 68), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.11.2018 folgender II. Nachtrag zur Straßensondernutzungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 7 Abs.2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

(II) Bei unerlaubten Sondernutzungen wird eine erhöhte Gebühr erhoben.

Artikel 2

§ 7 wird um folgenden Abs. 9 ergänzt:

Werden als Folge einer Sondernutzung öffentliche Parkplätze ihrer Nutzung entzogen, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr pro Parkplatz um 10,-€, täglich.

Artikel 4

Der Gebührentarif als Anlage zur Straßensondernutzungssatzung wird um folgenden Satz ergänzt:

Für unbefugte Sondernutzungen ist zu den vorgenannten Gebühren ein Aufschlag von 100% zu erheben.

Artikel 5

Der 2. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende II. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kampen (Sylt), den 04.01.2019 gez.

Stefanie Böhm
Bürgermeisterin